

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 7. Juni 2023

Nummer 27

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 13.06.2023; 16:00 Uhr **128**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2023; 17:00 Uhr **128**
- Sitzung des Kreisausschusses am 14.06.2023 **129**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 13.06.2023 **130**
- Sitzung des Hauptausschusses am 15.06.2023 **131**
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
- Vorläufige Besitzeinweisung mit Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen **132**
 - Überleitungsbestimmungen

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 128. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 12.06.2023 **132**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 13.06.2023; 16:00 Uhr**

Datum: Dienstag, 13.06.2023, 16:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 11.04.2023 und 23.05.2023
- 4 Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 08.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2024
Beschlussvorlage B/0523/2023
- 5 Aktualisierung der Richtlinie - Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 19, 39, 41, 42 sowie 42a SGB VIII
Beschlussvorlage B/0524/2023
- 6 Vorstellung des Willkommensbesuchsdienstes im Salzlandkreis
Mitteilungsvorlage M/0210/2023
- 7 Umsetzungsbericht zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
Mitteilungsvorlage M/0211/2023

8 Sozialdatensammlung des Salzlandkreises - Aktualisierungsstand 2022
Mitteilungsvorlage M/0212/2023

9 Informationen aus der Verwaltung

10 Anfragen und Anregungen

11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

12 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

13 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 11.04.2023

14 Informationen aus der Verwaltung

15 Anfragen und Anregungen

16 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Sven Hause
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2023; 17:00 Uhr**

Datum: Dienstag, 13.06.2023, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils

- | | | | |
|----|---|--------------------------|---|
| 2 | Einwohnerfragestunde | 16 | Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung |
| 3 | Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 25.04.2023 | | gez. Bert Knoblauch
Ausschussvorsitzender |
| 4 | Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 08.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2024
Beschlussvorlage B/0523/2023 | | • Sitzung des Kreisausschusses am 14.06.2023 |
| 5 | Aktualisierung der Richtlinie - Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 19, 39, 41, 42 sowie 42a SGB VIII
Beschlussvorlage B/0524/2023 | Datum: | Mittwoch, 14.06.2023, 17:00 Uhr |
| 6 | Vorstellung des Willkommensbesuchsdienstes im Salzlandkreis
Mitteilungsvorlage M/0210/2023 | Ort: | Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale) |
| 7 | Umsetzungsbericht zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
Mitteilungsvorlage M/0211/2023 | <u>Tagesordnung:</u> | |
| 8 | Sozialdatensammlung des Salzlandkreises - Aktualisierungsstand 2022
Mitteilungsvorlage M/0212/2023 | <u>Öffentlicher Teil</u> | |
| 9 | Informationen aus der Verwaltung | 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils |
| 10 | Anfragen und Anregungen | 2 | Einwohnerfragestunde |
| 11 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | 3 | Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 24.05.2023 |
| | <u>Nicht öffentlicher Teil</u> | 4 | Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode
Beschlussvorlage B/0526/2023 |
| 12 | Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils | 5 | Einführung eines digitalen Abstimmensystems für den Kreistag
Beschlussvorlage B/0531/2023 |
| 13 | Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 25.04.2023 | 6 | Vergabeberichte des Salzlandkreises für die Jahre 2021 und 2022
Mitteilungsvorlage M/0221/2023 |
| 14 | Informationen aus der Verwaltung | 7 | Informationen aus der Verwaltung |
| 15 | Anfragen und Anregungen | 8 | Anfragen und Anregungen |

- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 24.05.2023
- 12 Vergabe-Nr.: 0014/2023 - Salzlandkreis - K 1302 Athensleben - Ersatzneubau Durchlass, Straßen- und Landschaftsbauarbeiten
Beschlussvorlage B/0529/2023
- 13 Informationen aus der Verwaltung
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 13.06.2023**

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.06.2023

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: am Gelände des neuen Betriebshofes, Hallesche Landstraße 111 (ehemals AROPRINT Druck- und Verlagshaus), mit anschließender Sitzung ab ca. 17:45 Uhr, im Ratssaal der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale),

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung mit dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss vom 15.02.2023, der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses vom 15.02.2023 und der öffentlichen Sitzung vom 19.04.23
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

1. Besichtigung neuer Betriebshof der Stadt Bernburg (Saale)
2. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
3. Vergabe des Sanierungs- und des Stadtverschönerungspreises 2022 in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0656/23
4. Sachstandsbericht Rote Kirche
5. Abrissmaßnahme und Freiflächengestaltung Kugelweg, inklusive Anlagen
(Die Anlagen können auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter: <http://buerginfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.)
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.02.2023 und vom 19.04.2023

- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

7. Mitteilung der Verwaltung
8. Mitteilung der Verwaltung
9. Mitteilung der Verwaltung
10. Sachstandsbericht
11. Bauvorhaben
12. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hartmut Zellmer
Vorsitzender des
Ausschusses

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Sitzung des Hauptausschusses am 15.06.2023**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 15.06.2023

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA

- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 13.04.2023

- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Neubesetzung von Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0668/23
3. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0665/23
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bernburger Wohnstätten-gesellschaft mbH
Beschlussvorlage 0646/23
5. Einräumung von Prüfrechten bei der BFG-Bernburger Freizeit GmbH gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA
Beschlussvorlage 0647/23
6. Niederschlagsentwässerung Biehdorf, Wohlsdorf/Cröchern, Vertrag zur Übertragung der Anlage auf den AV Köthen
Beschlussvorlage 0624/23
7. Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Querschnittsprüfung zur "Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement"
Beschlussvorlage 0673/23
8. Übersicht über die im Jahr 2022 vergebenen Kulturfördermittel
Informationsvorlage IV 0205/23
9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 16.02.2023 und vom 13.04.2023
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

- 10. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0649/23
- 11. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0666/23
- 12. Grundstücksangelegenheit im Gewerbegebiet westlich der Baalberger Kreisstraße in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0674/23
- 13. Grundstücksangelegenheit in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0676/23
- 14. Weisung an den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" zur Abstimmung über eine Finanzangelegenheit
Beschlussvorlage 0660/23
- 15. Zuwendungsbericht 2022
Informationsvorlage IV 0207/23
- 16. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin
und Vorsitzende des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau**

- **Vorläufige Besitzeinweisung mit Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen**

- **Überleitungsbestimmungen**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

128. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 12.06.2023

Datum: Montag, den 12.06.2023,
17.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ –
Sitzungssaal
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde

5. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
7. Ermächtigungsbeschluss:
Stromausschreibung 2024
Beratung und Beschlussfassung –
BV 594/23
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

10. Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
11. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
12. Vergabebeschluss:
Kläranlage Calbe – Schlammbehandlung – Erneuerung der maschinellen Schlammwässerung
Vergabe Planungsleistungen LPH 1-9 sowie örtliche Bauüberwachung
Beratung und Beschlussfassung –
BV 595/23
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Versammlung



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg
Az.: 611-17BB2046
Landkreis: Salzlandkreis

Vorläufige Besitzeinweisung
gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
mit
Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen
gemäß § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen (Anlage 1). Darin werden insbesondere der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der

01.10.2023 – 0:00 Uhr

festgesetzt. Er gilt gemäß § 44 Abs.1 Satz 4 FlurbG als Stichtag für die Gleichwertigkeit der neuen Grundstücke (Landabfindung).

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.

Die Überleitungsbestimmungen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ortsumgehung Bernburg abgestimmt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S.686) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

3. Änderung der Feststellung der Wertermittlung

Für das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 10.04.2008 und 29.07.2009 dahingehend geändert, dass der im Wertermittlungsrahmen unter Punkt 4. festgesetzte **Kapitalisierungsfaktor** auf den Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.10.2023 angepasst wird. Er ändert sich auf **2,82 €/Werteinheit**.

4. Hinweise

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

Die Karten und Nachweise sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom

19.06.2023 bis zum 30.06.2023 im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt,
Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.113

aus und sind während der Dienststunden für die Beteiligten einsehbar.

Zusätzlich liegen die Karten und Überleitungsbestimmungen im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg, Rathaus II Zi.109

Stadt Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg, Haus 2, Zimmer 1.10

Erläuterung der neuen Feldeinteilung:

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften stehen Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

am Dienstag, 27.06.2023 und am Mittwoch, 28.06.2023

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

in 06406 Bernburg (Saale), Strenzfelder Allee 22, Haus 1, Sitzungszimmer

zur Verfügung.

Alle Unterlagen können auch unter nachstehendem Link eingesehen werden:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-salzlandkreis/flurbereinigung-ortsumgehung-bernburg>

Begründung

zu 1.

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Satz 4 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Durch den Bau der Bundesstraße B 6n als Ortsumgehung Bernburg und anderer öffentlicher Anlagen wurden das Wege- und Gewässernetz sowie die alte Feldeinteilung durchschnitten und zersplittert. Dieser Nachteil wird gemäß dem Beschleunigungsgrundsatz mit der vorläufigen Besitzeinweisung behoben. Insofern werden weitere Entschädigungsverpflichtungen vermieden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg (u.a. Arrondierung der Flächen und Zuteilung der bewirtschaftbaren Landabfindung) möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden.

zu 2.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer

zu 3.

Der Kapitalisierungsfaktor wird, wie bereits in den Wertermittlungsrahmen vom 10.04.2008 und 29.07.2009 festgelegt, zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung (Bewertungsstichtag gemäß § 44 FlurbG) angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

zu 1. und 3.

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau einzulegen.

zu 2.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Wichtige Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse (Grundbuch und Kataster) bleiben hierdurch noch unberührt. Die Beteiligten können bis zur Bekanntmachung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in besitzrechtlicher Hinsicht ab dem 01.10.2023 die neuen Grundstücke.

Im Auftrag

gez. Näther

DS

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: [https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/3daten\[3\]schutz/](https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/3daten[3]schutz/)



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg
Az.: 611-17BB2046
Landkreis: Salzlandkreis

Überleitungsbestimmungen

zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.10.2023
gemäß § 62 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Ortsumgehung Bernburg“ wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt) angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Empfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Eine diesbezüglich andere Regelung wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt nicht beaufsichtigt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
 - für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2023. Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln der Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
 - für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2023.
 - für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Mais, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 01.12.2023. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01., das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.

- für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch der 30.11.2023. Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03. des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
- für Gärten der 30.11.2023.
- für Sonderkulturen sollen im Einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
- für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
- bei Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche genutzt wurden, sind die Verpflichtungen bis zum 15.02.2024 zu übernehmen.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tag kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung, der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel, erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume sowie Busch- und Baumanpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2023 keinen Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.

2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen, die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2023 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 01.04. des nachfolgenden Jahres auf seine Kosten zu entfernen.
4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2023 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 01.04. des nachfolgenden Jahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngezustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

VI. Ausbau der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt entfernt werden.

VII. Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (§ 22 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

VIII. Ordnung der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des FlurbG sinngemäß, d.h. die laut Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Einschränkungen des Eigentums

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin:

1. in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Feldgehölze sowie sonstige Holzbestände – einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze – nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG)

X. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

XI. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Auftrag

DS

gez. Näther

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de